

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 09. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2022)

zum Thema:

Doppelberufungen nach dem Berliner Modell

und **Antwort** vom 25. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13871

vom 09. November 2022

über Doppelberufungen nach dem Berliner Modell

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Hochschulen um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wie hat sich die Zahl der gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte unter Angabe der Gesamtzahl der Berufungen mit Beteiligung von Berliner Hochschulen, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.
2. Wie hat sich die Zahl der gemeinsamen Berufungen, aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Kalenderjahren, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
3. Wie viele der Berufungen erfolgten nach dem so genannten „Berliner Modell“ und welchem prozentualen Anteil entspricht dies? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.

Zu 1. bis 3.:

Die Angaben sind der entsprechenden Tabelle zu entnehmen (Anlage 1).

4. Wie viele Berufungen erfolgten nach dem „Jülicher Modell“? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren.

Zu 4.:

Die Angaben sind der entsprechenden Tabelle zu entnehmen (Anlage 2).

5. Welche Vor- und Nachteile sind aus Sicht des Senats mit den jeweiligen Modellen für gemeinsame Berufungen verbunden?

Zu 5.:

Für die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle gemeinsamer Berufung kann zunächst auf die allgemeinen Ausführungen in dem Papier „Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen“ - Bericht und Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Gemeinsame Berufungen" des Ausschusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) - Fortschreibung - vom 4. Februar 2014 (s. <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahU-KEwixk-LOjK37AhUCwAIHHWH7AC8QFnoECA0QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.gwk-bonn.de%2Ffileadmin%2FRedaktion%2FDokumente%2FPapers%2FGWK-Heft-37-Gemeinsame-Berufungen.pdf&usg=AOvVaw1YpevKX5cSTMIhlsTH2Kue>) verwiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit erinnert der Senat daran, dass das Land Berlin auch vor dem Hintergrund des genannten Berichts sowohl für das Beurlaubungsmodell (sog. Jülicher Modell) als auch für das Erstattungsmodell (sog. Berliner Modell) in den vergangenen Jahren verschiedentlich gesetzliche Anpassungen zur Optimierung des jeweiligen Modells der gemeinsamen Berufung vorgenommen hat. Schließlich hat das Land Berlin neben der genannten Weiterentwicklung des Beurlaubungs- wie des Erstattungsmodells im Jahr 2021 auch das sog. Thüringer Modell eingeführt, das im Rahmen der gemeinsamen Berufung lediglich die Begründung einer korporationsrechtlichen Verbindung zu der Kooperationshochschule vorsieht (s. § 43 Abs. 4 BerlHG).

Wesentliches Ziel dieser Maßnahmen war es, die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Berlin so zu

gestalten, dass es den Kooperationspartnern möglich ist, eine ihrer Interessenlage möglichst gut entsprechende Kooperationsform zu finden, ohne dabei ein Kooperationsmodell gesetzgeberisch vorzugeben. In diesem Sinne kann die o.g. Frage auch nur dahingehend beantwortet werden, dass alle Modelle unterschiedliche Vor- und Nachteile mit Blick auf die Bindung der/des gemeinsam Berufenen an die Hochschule, ihrer/seiner statusrechtlichen Möglichkeiten, der Umsatzsteuerproblematik etc. aufweisen, so dass mit Blick auf die konkrete Kooperation zu entscheiden ist, welches Modell im jeweiligen Einzelfall das sinnvollste ist.

6. Ist es zutreffend, dass gemeinsame Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach dem Berliner Modell ab 2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen?

7. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat hinsichtlich einer Umsatzsteuerpflicht für Berufungen nach dem Berliner Modell?

Zu 6. und 7.:

Abschließende Aussagen zur umsatzsteuerrechtlichen Bewertung von gemeinsamen Berufungen im sogenannten Berliner Modell (auch: Erstattungsmodell) ab dem Jahr 2023 lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich treffen. Allerdings lassen sich Äußerungen des Bundesministeriums der Finanzen in diese Richtung verstehen. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass gemeinsame Berufungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wenn sie zu einem Leistungsaustausch führen und die Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG vorliegt. Die Umsatzsteuerpflicht von gemeinsamen Berufungen werde im Einzelfall zu prüfen sein. Im Berliner Modell sei im Regelfall von einer Steuerpflicht auszugehen, selbst wenn eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung als Voraussetzung für die Anwendung von § 2b UStG vorliege.

Der Senat weist darauf hin, dass viele Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Umsetzung der neuen Rechtslage derzeit noch in der Klärung sind. Zuständig sind die jeweiligen Steuerbehörden.

8. Welche voraussichtlichen Mehrkosten entstehen durch die Umsatzsteuerpflicht für Doppelberufungen nach dem Berliner Modell und von wem sind diese Kosten zu welchem Anteil zu tragen? Bitte erläutern.

Zu 8.:

Der Senat begrüßt aktuelle Überlegungen, den Übergangszeitraum für die Anwendung des § 2b UStG nochmals zu verlängern. Abschließende gesetzgeberische Entscheidungen hierzu stehen jedoch noch aus.

Aufgrund der – zumindest nach aktueller Rechtslage ab dem 01.01.2023 voraussichtlich für das Berliner Modell greifenden – gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht werden die von den außeruniversitären Forschungsinstituten zu leistenden Erstattungen für gemeinsame Berufungen nach dem Berliner Modell grundsätzlich mit 19% Umsatzsteuer zusätzlich belastet werden. Die Höhe der Transferleistungen ist je nach Berufung unterschiedlich, umfasst aber mindestens die Erstattung der Beamtenbezüge und der Beihilfe. Die vereinnahmte Umsatzsteuer ist durch die Hochschulen an das zuständige Finanzamt abzuführen. Ob die außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Vertragsbeteiligten die zusätzlichen Steuern tragen, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab und davon, ob die außeruniversitäre Forschungseinrichtung bzw. der jeweilige Bereich vorsteuerabzugsberechtigt ist. Insofern kann im Einzelfall auch eine Mehrbelastung für die Hochschulen entstehen. Was darüber hinaus generell zu Mehrkosten an den Hochschulen führt, ist der administrative Mehraufwand für die erforderliche Umsatzsteuerumstellung.

Darüber hinaus wurden folgende einrichtungsbezogene Angaben übermittelt:

TU Berlin

Für die TU Berlin wurden die Zahlen für das Jahr 2021 als Beispielrechnung zusammengestellt. Es wurden alle aktuell im Kostenstellenverzeichnis mit der Bemerkung „Berliner Modell“ versehenen Kostenstellen zur Beurteilung herangezogen und als Filteroption auf das Jahr 2021 übertragen. Ob dabei alle Vorgänge erfasst wurden und die Aufstellung vollständig ist, vermag nicht beurteilt zu werden. Sie bildet jedoch die Größenordnung ab. Die im Jahr 2021 vereinnahmten Erstattungsbeträge beliefen sich auf insgesamt 5.696.693,38 €, die abzuführende Umsatzsteuer würde 1.082.371,74 € betragen.

Charité

Basierend auf den Erstattungen aus dem Jahr 2021 entsteht eine Umsatzsteuerlast in Höhe von 307.579,26 € pro Jahr. Erstattungen aus Januar bis einschließlich September 2022 würden bisher umsatzsteuerpflichtig in Höhe von 223.445,96 € sein. Grundsätzlich sind diese Aufwendungen aus Sicht der Charité verursachungsgerecht von den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu tragen. In einigen langjährigen Verträgen wurde die Rechtsänderung bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt, da sie noch nicht bekannt war. Entsprechend wurden teilweise keine Umsatzsteuerklauseln vereinbart.

9. Welche Auswirkungen ergeben sich aus Sicht des Senats durch die Einführung einer Umsatzsteuerpflicht für Doppelberufungen nach dem Berliner Modell für die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschul- und Forschungsstandortes?

Zu 9.:

Der Senat verweist zunächst auf die Ausführungen zu Frage 5 und betont, dass die umsatzsteuerrechtliche Behandlung nur einen Aspekt unter vielen im Rahmen einer Gesamtbewertung darstellt und es an den Kooperationsbeteiligten ist, jeweils das für sie am besten geeignete Modell der Zusammenarbeit und gemeinsamen Berufung zur Anwendung zu bringen. Im Hinblick auf die gegenwärtig noch nicht im Einzelnen absehbaren Auswirkungen der Umsetzung der neuen Rechtslage im Umsatzsteuerrecht wird der Senat die weiteren Entwicklungen genau beobachten und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen, um einer Schwächung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Wissenschaftseinrichtungen wirksam entgegenzuwirken.

Berlin, den 25. November 2022

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Schriftliche Anfrage 19/13871 - Anlage 1

Tabelle zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3

Hochschule	2022			2021			2020			2019			2018		
	GB	BM	%	GB	BM	%	GB	BM	%	GB	BM	%	GB	BM	%
HU	2	2	100,00%	3	3	100,00%	5	0	0,00%	3	2	66,67%	7	5	71,43%
FU	3	2	66,67%	4	2	50,00%	5	3	60,00%	5	5	100,00%	3	3	100,00%
TU	5	5	100,00%	4	3	75,00%	3	1	33,33%	12	9	75,00%	6	5	83,33%
Charité	2	0	0,00%	4	1	25,00%	0	0	-	3	2	66,67%	4	4	100,00%
UdK	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
HfM	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
KHB	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
HfS	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
BHT	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
HTW	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
HWR	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
ASH	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
Berliner Hochschulen insgesamt	12	9	75,00%	15	9	60,00%	13	4	30,77%	23	18	78,26%	20	17	85,00%

Legende:

- GM** Gemeinsame Berufungen
- BM** Gemeinsame Berufungen nach Berliner Modell
- %** prozentualer Anteil der Berufungen nach Berliner Modell

2017			2016			2015			2014			2013			2013-2022			
GB	BM	%	GB	BM	%	GB	BM	%	GB	BM	%	GB	BM	%	GB	BM	%	
	6	6	100,00%	7	6	85,71%	9	7	77,78%	9	9	100,00%	9	9	100,00%	60	49	81,67%
	8	7	87,50%	3	3	100,00%	4	4	100,00%	9	9	100,00%	6	6	100,00%	50	44	88,00%
	5	4	80,00%	7	6	85,71%	6	6	100,00%	4	1	25,00%	5	4	80,00%	57	44	77,19%
	0	0	-	1	1	100,00%	0	0	-	0	0	-	2	2	100,00%	16	10	62,50%
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	0	0	-	1	1	100,00%	0	0	-	1	1	100,00%	0	0	-	2	2	100,00%
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
	19	17	89,47%	19	17	89,47%	19	17	89,47%	23	20	86,96%	22	21	95,45%	185	149	80,54%

Schriftliche Anfrage 19/13871 - Anlage 2

Tabelle zur Beantwortung der Frage 4: Berufungen nach dem "Jülicher Modell"

Hochschule	2022	2021	2020	2019	2018
HU	0	0	5	1	2
FU	1	2	2	0	0
TU	0	1	2	3	1
Charité	2	3	0	1	0
UdK	0	0	0	0	0
HfM	0	0	0	0	0
KHB	0	0	0	0	0
HfS	0	0	0	0	0
BHT	0	0	0	0	0
HTW	0	0	0	0	0
HWR	0	0	0	0	0
ASH	0	0	0	0	0
Gesamt	3	6	9	5	3

2017	2016	2015	2014	2013	2013-2022
0	1	2	0	0	11
1	0	0	0	0	6
1	0	0	2	1	11
0	0	0	0	0	6
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
2	1	2	2	1	34